

Bedingungen für das Ruhen der Krankheitskosten- und Krankentagegeldversicherung

- Stand: 1. Januar 2002 -

1 Allgemeines

Die bei der Debeka bestehenden Krankheitskosten- und Krankentagegeldversicherungen können zum Ruhen gebracht werden. Für die Ruhezeit gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der ruhenden Tarife, soweit sie nicht durch die folgenden Bedingungen geändert sind.

2 Voraussetzungen

Die Krankheitskosten- und Krankentagegeldversicherung kann ruhen bei

- a) gesetzlicher Krankenversicherungspflicht (z. B. aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder wegen Arbeitslosigkeit),
- b) Anspruch auf Familienversicherung (auch wegen Arbeitslosigkeit),
- c) Anspruch auf freie Heilfürsorge,
- d) Beurlaubung durch den Dienstherrn/Arbeitgeber,
- e) vorübergehendem Versicherungsschutz durch den Dienstherrn/Arbeitgeber oder einen internationalen Schüler-/Studentenaustauschdienst,
- f) vorübergehender Berufsunfähigkeit mit Unterbrechung einer Erwerbstätigkeit, soweit die Krankentagegeldversicherung betroffen ist.

3 Ansprüche aus dem Ruhen

- 3.1 Der Vertragspartner erwirbt das Recht, bei Wegfall der Voraussetzungen für das Ruhen (Nummer 2) die Leistungspflicht der ruhenden Tarife für die in diese Vereinbarung einbezogenen Personen ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder in Kraft zu setzen. Alle während des Ruhens eingetretenen Krankheiten und Unfälle sind nach Maßgabe der geltenden Versicherungsbedingungen in den Versicherungsschutz eingeschlossen.
- 3.2 Während der Dauer des Ruhens besteht kein Anspruch auf Leistungen aus den ruhenden Tarifen. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Ruhens eingetreten sind, wird im Rahmen der geltenden Versicherungsbedingungen für den Teil geleistet, der in die Zeit vor Beginn des Ruhens fällt.
- 3.3 Ab Wieder-in-Kraft-Setzen der Leistungspflicht ist der dann gültige Beitrag zum erreichten tariflichen Alter zu zahlen. Dabei wird ein Beitragsnachlass abgezogen, soweit sich ein solcher aus der Anrechnung der Alterungsrückstellung gemäß den Festlegungen in den technischen Berechnungsgrundlagen ergibt.

3.4 Für bei Wieder-in-Kraft-Setzen der Leistungspflicht noch laufende Versicherungsfälle besteht Leistungsanspruch im Rahmen der geltenden Versicherungsbedingungen für die Aufwendungen, die ab diesem Zeitpunkt entstehen.

3.5 Die Zeit des Ruhens wird auf die Wartezeiten der ruhenden Tarife angerechnet.

4 Beginn des Ruhens

Das Ruhen kann ab dem Tage vereinbart werden, an dem eine der Voraussetzungen nach Nummer 2 eingetreten ist, sofern der schriftliche Antrag des Vertragspartners hierzu innerhalb von zwei Monaten ab diesem Zeitpunkt bei der Debeka eingegangen ist. Geht der Antrag später ein, kann das Ruhen zum 1. des dem Antragseingang folgenden Monats vereinbart werden.

5 Beitrag

Der monatliche Ruhensbeitrag beträgt für jede in diese Vereinbarung einbezogene Person 1 EUR.

6 Beitragsrückerstattung

Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung besteht nicht.

7 Ende des Ruhens

7.1 Das Ruhen endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzung für das Ruhen (Nummer 2) wegfällt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der Debeka innerhalb zweier Monate den Wegfall der Voraussetzung für das Ruhen anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen.

7.2 Kommt der Vertragspartner den Verpflichtungen nach Nummer 7.1 Satz 2 nicht nach, endet das Ruhen sowie das Versicherungsverhältnis zum Ende des Monats, in dem die Debeka vom Wegfall der Voraussetzung für das Ruhen Kenntnis erlangt. Die Ansprüche nach Nummer 3 entfallen. Eine Rückzahlung der Beiträge ist ausgeschlossen.

7.3 Wird das Ruhen gekündigt, erlöschen die Ansprüche nach Nummer 3. Eine Rückzahlung der Beiträge ist ausgeschlossen.